

SMV-Satzung der Realschule Hechingen

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 25. Juni 2019.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und die Unterstufensprecher + Schülersprecher.

Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über die gewählten Schul- und Unterstufensprecher sowie die gewählten SMV-Lehrkräfte (inkl. Ihrer Mailadressen)

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

2. Selbsgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, wenn dies von Seiten der Schulleitung auf die SMV übertragen und von der SMV durch Abstimmung angenommen wird.

4. Kooperationen

Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren SMV'en in einzelnen Projekten/ Themenfelder sind möglich.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung

Die Klassenschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen beruft die Klassenschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassenschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden im Rahmen der KL-Stunde genutzt werden. Gibt es in einer Klassenstufe keine KL-Stunde, so ist mit dem Klassenlehrer abzuklären, wann diese 4 Verfügungsstunden möglich sind.

2. Klassensprecher

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in den allgemeinbildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden von den Vertrauenslehrern in Absprache mit den Schülersprechern festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll regelmäßig eine Sitzung stattfinden, wobei die Taktung je nach Bedarf variiert. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn 10 Mitglieder des Schülerrates dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens am Vortag vor dem Sitzungstermin über WebUntis und/ oder Durchsage. Die Verbindungslehrer oder die Schülersprecher leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrates.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über die Klassensprecher als Aushang in den Klassenzimmern veröffentlichen lässt.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Ein Kassenwart kann vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt werden. Ist er nicht vollgeschäftsfähig (volljährig), verwaltet er die Kassengeschäfte mit den beiden Verbindungslehrern. Der Kassenwart verwaltet zusammen mit den Verbindungslehrern die Finanzen der SMV und führt zusammen mit Ihnen Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss ein Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres kann der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter wählen, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Die Verbindungslehrer unterstützen die Schriftführer bei ihrer Arbeit.

7. Unterstufensprecher

Die Unterstufensprecher werden von den Klassensprechern der Unterstufe (Klasse 5-7) aus der Mitte des Schülerrats gewählt. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte und der Informationsaustausch. Sie vertreten die Interessen der Klasse 5-7.

8. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen „Verkaufsaktionen“, „Fussballturnier“ und auch bei Bedarf zu weiteren Veranstaltungen/ Projekten gebildet werden.

Die Ausschüsse benennen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seine Stellvertreter sollte spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und drei Stellvertreter gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt.

Der Schülersprecher wird vom Schülerrat gewählt.

1.2 Die 3 Stellvertreter

Sie werden aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt.

Generell wird der Schülersprecher sowie seine Stellvertreter in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

Gewählt ist wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

2.1 Schülervertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher und seine Stellvertreter sind Kraft Amtes auch Mitglied in der Schulkonferenz.

Die gewählten Unterstufensprecher übernehmen bei Bedarf die Vertretung in der Schulkonferenz.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zum Ende eines Schuljahres immer eine (von insgesamt zwei) Verbindungslehrkräften. Ein Verbindungslehrkraft ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Durch das alternierende Wählen wird Kontinuität sichergestellt.

Die Schülersprecher stellen nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar ist der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur ersten SMV-Sitzung des neuen Schuljahres.

IV. Evaluation

Die SMV versucht sich stetig zu entwickeln und ihre Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Die SMV evaluiert sich nach Projekten und zu Beginn + Ende eines Schuljahres selbst.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von den Verbindungslehrern über ein SMV-Konto und eine Schulkasse verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 500 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird als Einnahmenüberschussrechnung (Tabelle mit Einnahmen- und Ausgabenspalte) geführt. Belege sind immer bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch beide Verbindungslehrer und den Kassenwart am Ende des Schuljahres nochmals geprüft. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Bei Auffälligkeiten, die von zwei der drei beteiligten Prüfer als solche angesehen werden, wird der Schulleiter informiert.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- Die SMV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule.
- Zuschuss der Stadt Hechingen
- Verkaufsaktionen
- Spenden/ Sponsorengelder (werden nur angenommen, wenn sie nicht zweckgebunden sind.)

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am **4.6.2025** von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am **1.9.2025** in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Schülerrates geändert werden.

Die SMV-Satzung muss allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Sie wird auf der Homepage veröffentlicht.